

## **Stellungnahme der**

## **Allianz SE**

# **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) (Drs. 16/12254)**

**Mittwoch, 22. April 2009**

**Allianz SE  
Königinstr. 28  
80809 München**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Henning Schulte-Noelle  
Vorstand: Michael Diekmann, Vorsitzender;  
Dr. Paul Achleitner, Oliver Bäte, Clement B. Booth, Enrico Cucchiani,  
Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht,  
Jean-Philippe Thierry, Dr. Werner Zedelius.  
Für Umsatzsteuerzwecke: Ust-ID-Nr.: DE 129 274 114;  
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.  
Sitz der Gesellschaft: München  
Registergericht: München HRB 164232

# **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), BT-Drs. 16/12254**

## **1. Aufteilung von Krankenversicherungsbeiträgen durch Rechtsverordnung: Artikel 1 Nr. 3 h) des Regierungsentwurfs**

Der Regierungsentwurf bedarf im Hinblick auf die Anwendung der branchenweit einheitlichen Abschläge der Verdeutlichung. **Entscheidend** für die Abzugsfähigkeit ist, in wie weit **neben den begünstigten auch andere Leistungen Gegenstand des vertraglichen Versicherungsschutzes** sind, nicht aber, wie sich der vertragliche Versicherungsschutz technisch auf einzelne Tarife verteilt. Im Hinblick auf die große Zahl und die Vielgestaltigkeit der in der privaten Krankenversicherung jeweils selbständig kalkulierten Tarife **würde eine tarifbezogene Anwendung der Abschläge im Einzelfall zu Verzerrungen** in der steuerlichen Belastungswirkung führen. Die Ermächtigungsgrundlage muss es ermöglichen, dass **einheitliche Abschläge auf die vertragliche Prämie** für die private Krankenversicherung angewandt werden. Dies entspricht auch der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen beitragsbezogenen Betrachtung. Der Gesetzgeber hat insoweit einen **Typisierungsspielraum**.

**Wir begrüßen daher den Änderungsvorschlag in Nr. 2 der Stellungnahme des Bundesrates zum Bürgerentlastungsgesetz vom 3.4.2009 (BR-Drs. 168/09) als sachgerechten und pragmatischen Ansatz.**

**Petitum:**

**Übernahme des Bundesrats-Vorschlags**

## **2. Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen**

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind insbesondere **Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ab 2010 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig**. Sie finden allenfalls im Rahmen der bis zum Jahre 2019 vorgesehenen Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 5 EStG-E Berücksichtigung, was aber nur in Ausnahmefällen tatsächlich zu einer Steuerminderung führen wird. Eine derartige Einschränkung ist nicht sachgerecht:

- Die vorgesehene **Streichung widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts**. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsprämien

geäußert; nach dem **Grundtenor des Urteils** ist das **Existenzminimum** steuerfrei zu stellen; dieses richtet sich nach dem **im Sozialhilferecht festgelegten Leistungsniveau**. In der Verordnung zu § 33 SGB XII bleiben im Rahmen der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Sozialhilfeempfängern pauschal 30 € monatlich für Beiträge zu privaten Versicherungen anrechnungsfrei, z.B. auch Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (vgl. dazu z.B. das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007, Aktz. S 29 AS 258/06 ER und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 29.05.2006, Aktz. S 20 SO27/06).

- Die geplante Gesetzesänderung hätte eine **deutliche negative Signalwirkung** gegenüber den Versicherungsnehmern. Es ist davon auszugehen, dass die **private Vorsorge** außerhalb der Kranken- und Pflegepflichtversicherung – entgegen der Intention des Gesetzgebers – **in bedenklichem Maße zukünftig vernachlässigt** wird. Mittel- und langfristig hat dies zwangsläufig **zusätzliche Belastungen der sozialen Sicherungssysteme** zur Folge. Gerade für **gering verdienende Versicherungsnehmer und Familien** wäre der Wegfall der Abzugsmöglichkeit eine Motivation zum Verzicht auf eigene, dringend notwendige private Absicherung aus rein finanziellen Gründen.

#### Petition:

**Es sollte ein steuerlicher Abzugsbetrag von mindestens 360 € p.a. für die oben angesprochenen Vorsorgeaufwendungen vorgesehen werden.**

### **3. Berücksichtigung von Beiträgen zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen**

Besondere Beachtung verdient der **Sonderausgabenabzug für Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen**, insbesondere nach den Leistungseinschnitten durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (VermErwRentRefG) vom 20.12.2000 (BGBl. I S.1827). Bisher existiert **keine ausreichende staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit**, und dies, obwohl das **Risiko, während des Berufslebens teilweise oder ganz erwerbsunfähig zu werden, rund 20 %** beträgt: Schon heute ist jeder 5. GRV-Versicherte eines Jahrgangs – häufig über einen langen Zeitraum – vor Beginn der Altersrente auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen. In vielen Fällen bedeutet Erwerbs- und Berufsunfähigkeit eine **Belastung der sozialen Sicherungssysteme**.

Mit der **Riester-Rente** ist eine angemessene Lebensstandardsicherung für den EU-/BU-Fall nicht möglich: Es dürfen **nur 15 % des Gesamtbeitrags in die Invaliditätsabsicherung** fließen. Auch im Bereich der **Basis-Rente** müssen bislang mehr als 50 % der Gesamtbeiträge für die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen verwendet werden. Eine **reine Invaliditätsabsicherung ohne Altersvorsorgebaustein ist somit derzeit ausgeschlossen**.

Sachgerecht zur **Sicherung eines angemessenen Lebensstandards** wäre, einen **eigenen Abzugstatbestand zur Sicherung einer Rente von mindestens 1.000 €** im

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsfall im Bereich der Basisrente zusätzlich vorzusehen. Dies entspräche noch nicht einmal dem entsprechenden Mindestanspruch in der Beamtenversorgung der Besoldungsgruppe A 4 (1.400 €). Der für eine angemessene monatliche EU-/BU-Rente von 1000 € bis zum Alter 67 erforderliche Beitragsaufwand beträgt z.B. für Angestellte und Handwerker ohne große Gefahren geneigte Tätigkeit je nach Eintrittsalter zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr € 1.400 – € 2.600 p.a., so dass ein gesonderter Freibetrag von 1.400 € das Minimum darstellen würde. Zudem müssten **BU/EU-Leistungen von der Besteuerung – wie Pflegerenten – ausgenommen** werden. Ein evtl. zu erwartender Steuerausfall hielte sich in Grenzen, da **insoweit sonst notwendige Leistungen aus den gesetzlichen Sicherungssystemen kompensiert** werden. Zudem sollte die derzeitige Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Basisabsicherung (gesetzliche Rente und Basis-Rente) auf selbständige EU-/BU-Versicherungen ausgedehnt werden.

**Petition:**

**Ausdehnung der Basisabsicherung auf selbständige EU-/ BU-Versicherungen und Einführung eines eigenen Abzugstatbestandes bei Steuerfreistellung von Leistungen (analog Pflegerenten).**

#### **4. Sonstige Änderungen zur Überwindung der Finanzkrise**

Neben dem von den Spitzenverbänden der Wirtschaft gesondert angesprochenen Nachbesserungsbedarf, insbesondere bzgl. § 8 c KStG und §§ 4h EStG/ 8a KStG möchten wir zusätzlich auf **folgende wichtige Punkte** hinweisen:

##### **(1) Stille Beteiligung im Zusammenhang mit Finanzmarktstabilisierungsgesetz**

Im Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG) wurde § 15 Finanzmarktstabilisierungsgesetz dahingehend erweitert, dass sich neben dem Fonds auch Dritte als stille Gesellschafter an den betroffenen Unternehmen ohne Zustimmung der Hauptversammlung oder Eintragung ins Handelsregister beteiligen können. Dadurch soll zur **Sicherung der Finanzmarktstabilität** ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um „**rechtssichere und wirtschaftlich zumutbare Lösungen**“ zu erreichen. Diese wirtschaftlich sinnvolle Lösung muss **jedoch zwingend steuerlich flankiert** werden, da sie sonst von Dritten nicht angenommen wird:

Nach § 15 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 EStG sind Verluste aus stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des § 10 d EStG nur mit späteren Gewinnen aus derselben stillen Gesellschaft verrechenbar (vgl. hierzu auch BMF vom 19.11.2008 zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 EStG“). Durch den Verweis in § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (evt. iVm § 20 Abs. 8 EStG) gilt dies auch für typisch stille Beteiligungen. Um die wirtschaftlich notwendigen Beteiligungen Dritter an Unternehmen, die Fondsmittel in Anspruch nehmen, nicht steuerlich zu konterkarieren und dem in den Gesetzesmaterialien enthaltenen Willen des Gesetzgebers auch steuerlich nachzukommen, müssen die **Verluste aus stillen Gesellschaften an Kapitalgesellschaften, an denen auch die SOFFIN beteiligt ist, uneingeschränkt steuerlich geltend gemacht** werden können.

**Petition:**

§ 15 Abs. 4 S. 8 EStG müsste wie folgt gefasst werden:

„Satz 6 und 7 gelten nicht, .... **oder für Verluste aus stillen Gesellschaften an Kapitalgesellschaften, wenn sich neben der stillen Gesellschaft auch der Finanzmarktstabilisierungsfonds an der Kapitalgesellschaft beteiligt.**“  
(Anwendungszeitpunkt: § 15 Abs. 4 S. 8 EStG ist erstmals für Verlustanteile anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem xx.xx.2009 (Tag der Beschlussfassung des Bürgerentlastungsgesetzes) enden.

**(2) Konzerninterne Umstrukturierungen und § 8 c KStG**

Durch die jetzige Fassung des § 8 c KStG ist es **nicht möglich, dass sich Konzerne betriebswirtschaftlich sinnvoll reorganisieren**, ohne Gefahr zu laufen, ggf. bestehende Verlustvorträge zu verlieren. Dies gilt z.B. bei Verkürzung von Beteiligungsketten ebenso wie bei interner Umorganisation eines Konzerns, z.B. bei Umhängungen von Beteiligungen, um eine neue Geschäftsleitungsverantwortung auch in einer entsprechenden rechtlichen Struktur abzubilden.

**Petition:**

Ergänzung von § 8c KStG und § 4 UmwStG; Vorschlag:

a) Einfügung neuer § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG:

**"Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für konzerninterne Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen."**

b) Ergänzung neuer Halbsatz in § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG:

**"...; dies gilt nicht für Sachverhalte gemäß § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG."**

Hinweis für die Gesetzesbegründung:

*"Die Neuregelung will jegliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb eines Konzerns vom Abzugsverbot ausnehmen. Als Beteiligungsverhältnis gilt jede von der Beteiligungshöhe unabhängige gesellschaftsrechtliche Beziehung einer Konzerngesellschaft zu einer anderen Konzerngesellschaft. Vertragspartner der die Veränderung auslösenden Rechtsbeziehung können ausschließlich Konzerngesellschaften sein. Eine Beteiligung fremder Dritter fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 8c KStG. Zu den Veränderungen eines Beteiligungsverhältnisses zählt insbesondere die Verkürzung oder Verlängerung einer Beteiligungskette (unmittelbare in mittelbare Beteiligung sowie mittelbare in unmittelbare Beteiligung) sowie Umstrukturierungen ohne Auswirkungen auf die Beteiligungsquoten (unmittelbare in unmittelbare, mittelbare in mittelbare Beteiligung). Ebenso sollen konzerninterne Sachverhalte im Sinne des UmwStG erfasst werden."*

### (3) Verschmelzung von Fonds

Die Finanzkrise hat zu einem **erheblichen Rückgang** des von den Investmentgesellschaften **gemanagten Vermögens und ausbleibenden neuen Mittelzuflüssen** geführt. Durch **Restrukturierungen** im Markt kommt es zudem dazu, dass einzelne Fondsgesellschaften Fonds mit vergleichbaren Anlagekonzepten (Produktdoubletten) verwalten. Dies zwingt sowohl in- als auch ausländische Investmentvermögen zu noch **stärkerem effizienten Vorgehen**. So ist es in Anbetracht des gesunkenen Anlagevolumens sinnvoll, **im Interesse der Anleger kleine Portfolios zu größeren, effizient und kostengünstig zu managenden Fonds zusammenzufassen**. Leider gewährleistet das bestehende Investmentsteuergesetz **keine vollumfängliche steuerneutrale Restrukturierung**. Als Alternative bliebe oft nur die Schließung von Fonds, was jedoch das Vertrauen der Anleger verletzen und zu weiteren Abflüssen führen würde.

#### **Petition:**

**Vollumfängliche Regelung der Zusammenlegung von Investmentvermögen sowie Teilfonds und Teilgesellschaftsvermögen im Investmentsteuergesetz (§ 14 und 17 a InvStG).**

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Martina Baumgärtel,

Allianz SE, Head of Group Tax Policy & Products  
Königinstr. 28, 80809 München +49 89 3800 2950

Udo Fischer,

Allianz SE Representative Office, Head of Insurance Markets  
Pariser Platz 6, 10117 Berlin +49 30 2062 2720

Bernhard Pohl,

Allianz Lebensversicherungs AG, Fachbereichsleiter Steuern  
Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart +49 711 663 2630